

Wer schreibt, der bleibt! - Rechtliche und tatsächliche Anforderungen an Bedienungsanleitungen

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Becker | CMS Hasche Sigle
VDE Infotag "Sichere Benutzerinformation"



Agenda

Einführung, Begrifflichkeiten, Abgrenzungen

Rechtsgrundlagen

Technische Normen

Inhalt, Sprache, Form

Haftung für fehlerhafte Instruktionen

Agenda

Einführung, Begrifflichkeiten, Abgrenzungen

Rechtsgrundlagen

Technische Normen

Inhalt, Sprache, Form

Haftung für fehlerhafte Instruktionen

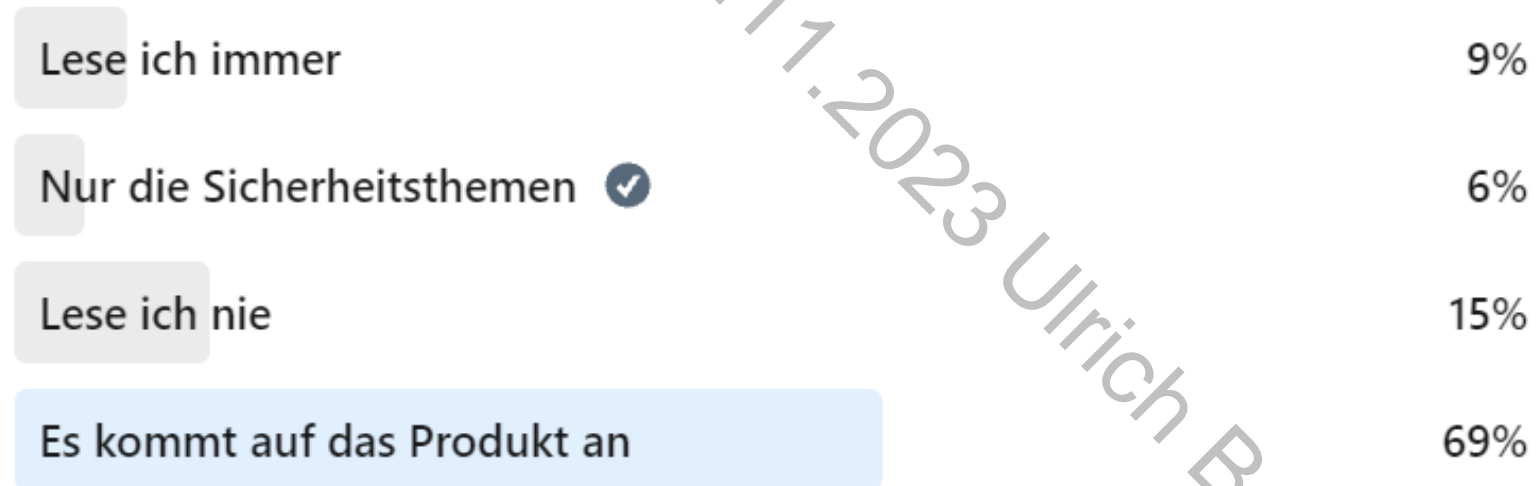
VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker

Ein paar Statistiken...

Umfrage auf LinkedIn (Stand: 28.09.2021)

Wer von Ihnen liest privat bei den Produkten die Bedienungsanleitung?

Sie können sehen, wie abgestimmt wurde. [Mehr erfahren](#)



Umfrage auf LinkedIn (Stand: 28.09.2021)

Wenn Sie PRIVAT Bedienungsanleitungen lesen, weshalb lesen Sie sie?

Sie können sehen, wie abgestimmt wurde. [Mehr erfahren](#)



Umfrage auf LinkedIn (Stand: 22.09.2023)

Wie wünschen Sie sich die Bedienungsanleitung von Produkten?

Sie können sehen, wie abgestimmt wurde. [Mehr erfahren](#)

Sollte sie nur digital geben

52%

Sollte sie nur in Papier geben

0%

Sollte beides verfügbar sein

48%

Fazit

Kunden lesen Instruktionen *(jedenfalls,
wenn es um potentiell gefährliche Produkte geht)*

Es besteht ein klarer Wunsch nach
Digitalisierung

Einführung

- Thema ist extrem **wichtig für Hersteller** (und andere Wirtschaftsakteure)
 - Rechtlich: **Reduktion von Haftungsrisiken**; Mittel der Gefahrensteuerung
 - Marketing: Es steigert die Kundenzufriedenheit und die Kundenbindung
- Wenige wissen, wie es geht...
- Oft wird zu wenig in Nutzerinformation investiert → wenig "technische Redaktion", Kauderwelsch, falsche Sprache, unverständlich, "Bleiwüste"
- Viele Entscheidungen sind eher "Bauchentscheidungen", was man so reinschreiben möchte, oder in welcher Form
- Das Thema ist aber **äußerst haftungsträchtig**

Bedienungs-, Gebrauchs-, Betriebsanleitung...
Wie heißt es nun eigentlich wirklich?

VDE Infotag - 09.11.2023
Ulrich Becker

Gebrauchsanweisung
Betriebsanleitung
Warnhinweis
Benutzeranleitung
Gebrauchsanleitung
Kennzeichnung
Bedienungsanleitung
Nutzerinformation
Etikettierung
Benutzerinformation
Sicherheitsinformation

Begrifflichkeiten

- **Bedienungsanleitung** → ProdSG, Wahlgeräteverordnung
- **Gebrauchsanleitung** → ProdSG, DIN EN 82079-1 (alt; jetzt: Nutzungsinformationen in DIN EN IEC/IEEE 82079-1)
- **Gebrauchsanweisung** → z.B. Diätverordnung, Medizinprodukterecht
- **Betriebsanleitung** → diverse Harmonisierungsrechtsvorschriften, z.B. Maschinenrichtlinie, Druckbehälter, Niederspannung, Strahlenschutzverordnung
- **(Be)Nutzeranleitung** → kein feststehender Begriff
- **(Be)Nutzerinformation** → kein feststehender Begriff
- **Sicherheitsinformation** → z.B. in 2. ProdSV – Spielzeug, 10. ProdSV - Sportboote
- Warnhinweise, Kennzeichnungen, Etikettierungen

Agenda

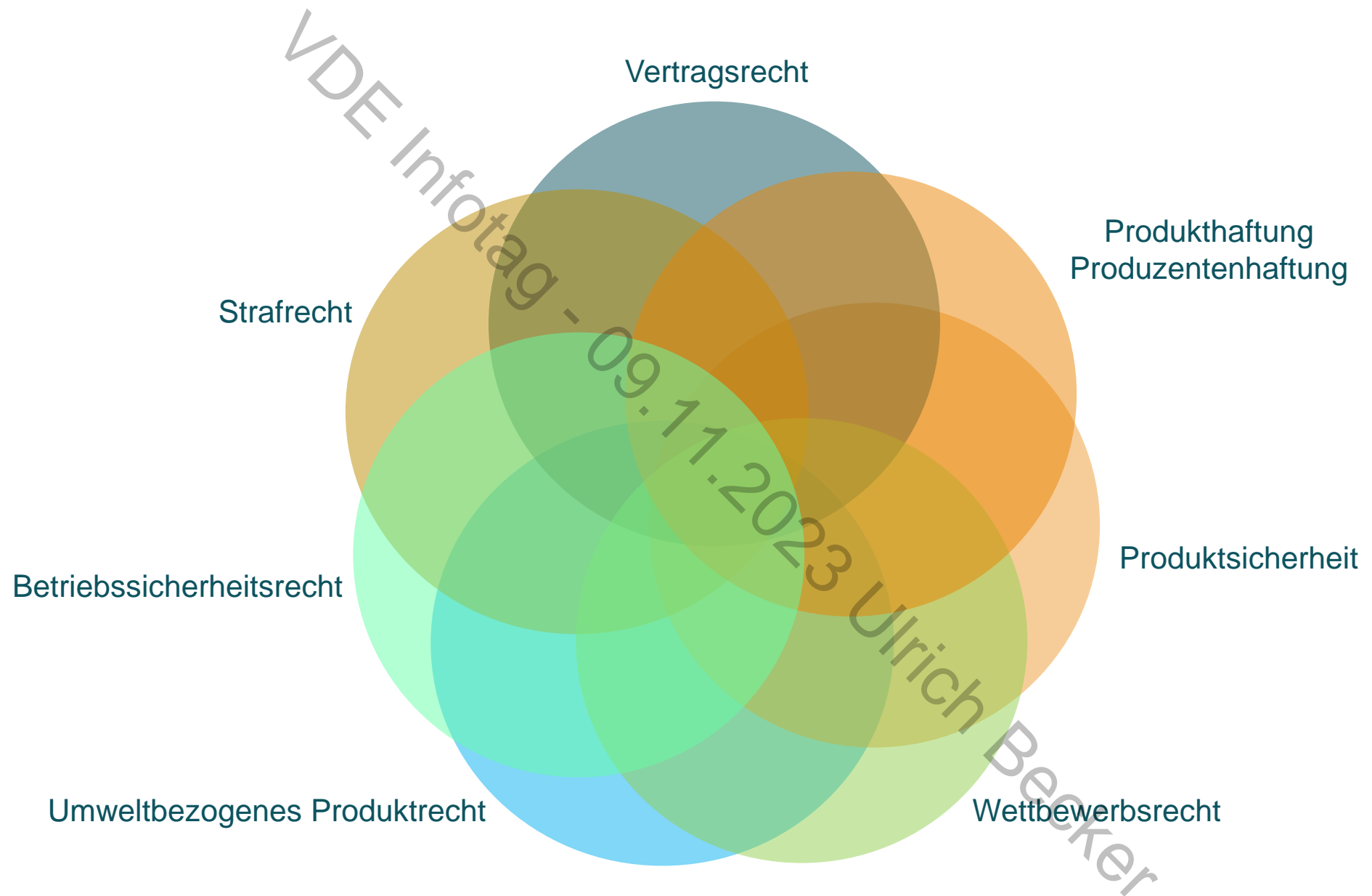
Einführung, Begrifflichkeiten, Abgrenzungen

Rechtsgrundlagen

Technische Normen

Inhalt, Sprache, Form

Haftung für fehlerhafte Instruktionen



Zivilrechtliche Produzentenhaftung

Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



– Der Hersteller von Produkten ist verpflichtet, Produkte nur dann auf den Markt zu bringen, wenn sichergestellt ist, dass die Produkte keine Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen, § 823 BGB

– Es gibt unterschiedliche **Verkehrssicherungspflichten**:

- Produktbezogene Pflichten sind z.B. Konstruktions-, Fabrikations-, (Beteiligten- oder Zulieferer-), **Instruktions-** und Produktbeobachtungs- und Gefahrabwendungs**pflichten**
- Betriebsbezogene Pflichten sind z.B. Betriebsorganisations-, Personal(auswahl)- und Umweltpflichten

→ Diese Pflicht bezeichnet man als "**Verkehrssicherungspflicht**"

Produkthaftung

Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



– § 3 Abs. 1 Buchstabe a ProdHaftG: Instruktionsfehler



Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG

§ 3 Fehler

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

*a) seiner **Darbietung**,*

*b) des **Gebrauchs**, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,*

*c) des **Zeitpunkts**, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.*



Produktsicherheitsrecht

Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



- Produktsicherheitsrecht stellt regulatorische Anforderungen an Produkte, damit diese rechtmäßig vertrieben werden dürfen
- § 3 ProdSG unterscheidet in harmonisierte Produkte und nicht harmonisierte Produkte

“

*§ 3 Abs. 1 ProdSG: "Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen [...] unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es 1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und 2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen [...] aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet."
→ Z.B. MaschinenVO, NiederspannungsVO etc.*

”

Produktsicherheitsrecht

Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



“

§ 3 Abs. 2 ProdSG: "Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet."

→ Hierbei bestimmte Kriterien zu berücksichtigen, u.a. die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung!

→ § 3 Abs. 2 ProdSG schreibt selbst aber nicht vor, dass eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung erstellt werden muss

”

Produktsicherheitsrecht

Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



“

§ 3 Abs. 4 ProdSG: Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gewährleisten, so ist bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.”

”

Noch mal zurück zum "harmonisierten" Bereich

Produktsicherheitsrecht

- In vielen Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz findet sich die Pflicht zur Erstellung einer Bedienungsanleitung
- z.B. § 8 Abs. 3 der 1. ProdSV – **Niederspannung**
 - *"...Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind..."*
- z.B. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 9. ProdSV – **Maschinen**
 - *"...Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme einer Maschine [...] insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG, zur Verfügung stellen..."*

Gibt es nicht auch noch (harmonisierte) Normen zum Thema?

Agenda

Einführung, Begrifflichkeiten, Abgrenzungen

Rechtsgrundlagen

Technische Normen

Inhalt, Sprache, Form

Haftung für fehlerhafte Instruktionen

Technische Normen

- EN 60335-2-23 (Haarfön)
- DIN EN ISO 20607:2019-10 – Sicherheit von Maschinen - Betriebsanleitung – teilweise harmonisiert
- ISO 6750-1:2019-10 – Erdbaumaschinen – Betriebsanleitung
- DIN EN IEC/IEEE 82079-1 – Erstellen von Gebrauchsanleitungen (Neu: Nutzungsinformationen) – Gliederung, Inhalt, Darstellung

DIN EN IEC/IEEE 82079-1

- Keine **harmonisierte Norm**, d.h. keine Vermutungswirkung für Konformität
- **Horizontale Norm** = soll für alle Arten von Produkten Hilfestellung bieten von "Dose Farbe" bis "Industriemaschine"
- Keine Unterscheidung in B2B oder B2C

Was muss nun rein in die Betriebsanleitung?

Agenda

Einführung, Begrifflichkeiten, Abgrenzungen

Rechtsgrundlagen

Technische Normen

Inhalt, Sprache, Form

Haftung für fehlerhafte Instruktionen

Inhalt von Betriebsanleitungen

- Eher allgemein: § 3 Abs. 4 ProdSG: *"Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gewährleisten, so ist bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung..."*
- Inhalt kann sich aus **konkreten Vorschriften** ergeben, z.B. ist ein gewisser Inhalt aus Anhang I der MRL abzuleiten
 - Bsp.: 1.3.1 (Standicherheit), 1.3.2 (Inspektionen und Wartungen), 1.7.4 (generelle Hinweise zur Abfassung der Betriebsanleitung und zum Inhalt)

Inhalt von Betriebsanleitungen

- **Instruktionspflicht** (Produzentenhaftung):
 - Postulat der **Effektivität**
 - Grds. hängt **Inhalt und Umfang** von Größe der drohenden Gefahr ab
 - Grds. bestimmungsgemäßer Gebrauch des Produktes + Gefahren, die erst aufgrund eines sog. naheliegenden Fehlgebrauchs entstehen (versehentliche Falschanwendung)
 - Bsp.: Hineingreifen in Aktenvernichter, Einsatz MTB für materialstrapazierende Kunststücke
 - Nicht **grenzenlos**
 - im Rahmen des Zumutbaren; Bsp.: Verpackung von einfachen Massenartikeln; Bsp.: Hinweise auf Gefahren, die für den bestimmungsgemäßen, vernünftigen und sorgfältigen Durchschnittsbenutzer ohne weiteres erkennbar sind (z.B. Messer)
 - Grenze: äußerst leichtfertiges oder vorsätzliches Verhalten (Bsp.: "Sniffing")

Inhalt von Betriebsanleitungen

- **Instruktionspflicht** (Produzentenhaftung):
 - Zu orientieren an dem "vermutlich bereits vorhandenen Gefahrenwissen des typischen Verwenders"
 - Wenn **Benutzerkreis** nicht homogen: Ausrichtung an der prinzipiell gefährdetsten Benutzergruppe
 - BGH akzeptiert **weniger intensive Information**, wenn Hersteller mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass Produkt ausschließlich von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen verwendet wird, die aufgrund Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung mit voraussehbaren Gefahren selbst umgehen können; Bsp.: Pflanzenschutzmittel an Landwirte, Lieferung Dienstwaffe an Polizeiverwaltung → **Achtung**: sehr einzelfallabhängig!

Inhalt von Betriebsanleitungen

- **Instruktionspflicht** (Produzentenhaftung):
 - Sprache des Landes, in dem das Produkt zulässigerweise angeboten
 - **Nicht verharmlosend** (Bsp.: "Abgabe an Personen unter 18 Jahren erlaubt" lenkt von Gefahren eher ab; OLG Frankfurt)
 - Funktionszusammenhänge klar machen
 - **Achtung:** Verlassen auf Gefahrenhinweise oder -kennzeichnungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder in DIN-Normen vorgesehen werden, nicht ausreichend → eigene Gefahrenkenntnisse entscheidend (Bsp.: Honda-Fall)
 - Keine langatmigen Ausführungen ("information overload")
 - Gestaltung muss z.B. grafisch Warncharakter unterstützen, z.B. größer, fatter, umrandet, farbig, Gefahrensymbole

Welche Sprache?

VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker

Sprache

- **Produkthaftungsrechtlich:** es gilt der Grundsatz der Effektivität, d.h. im Zweifel deutsche Sprache
- § 3 Abs. 4: **deutsche Sprache**, sofern in den Rechtsverordnungen keine anderen Regelungen vorgesehen sind
- Beschluss 768/2008/EG: *"Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird."*

Sprache

- z.B. § 8 Abs. 3 der 1. ProdSV – **Niederspannung**
 - *"...Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind..."*
- z.B. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 9. ProdSV – **Maschinen**
 - Keine Aussage in der Verordnung
 - Ziffer 1.7.4 Anhang I der MRL: *"Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird."* → deutsche Sprache
 - Anders bei Montageanleitung: *"...kann die Wartungsanleitung, die zur Verwendung durch [...] Fachpersonal bestimmt ist, in nur einer Sprache der Gemeinschaft abgefasst werden, die von diesem Fachpersonal verstanden wird."*

Sprache

- DIN EN IEC/IEEE 82079-1
 - In der/den Amtssprache(n) des Verkaufslandes, in Übereinstimmung mit den lokalen oder regionalen rechtlichen Anforderungen

Papier oder digital?

VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker

Gibt es eine einheitliche
europäische "Marschrichtung"
zum regulatorischen Rahmen?

VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker

Form

- Beschluss 768/2008/EG – [New Legislative Framework](#), Anhang I Art. R2 Abs. 7



„Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigefügt sind (engl.: accompanied), die in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird.“



- [Produktsicherheitsrichtlinie](#) (95/2001/EG) schweigt dazu, sagt lediglich, dass dem Verbraucher einschlägige Informationen zu erteilen sind (Art. 5), nicht aber, in welcher Form

Form

- § 3 Abs. 4 ProdSG: "...mitzuliefern..."
 - nach h.M. verkörperte Form notwendig
 - Nicht ausreichend ist die allein im Internet eingestellte Gebrauchsanleitung
- § 6 Abs. 1 ProdSG (**Verbraucherprodukte**): "...haben [...] die Informationen zur Verfügung zu stellen..."
 - Alte Fassung des ProdSG (also vor August 2021): "...sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um..."
 - Zur alten Fassung wurde wegen des "sicherstellen" davon ausgegangen, dass dies nur im Fall einer "Verkörperung" möglich ist, d.h. physische Beifügung

Form

- z.B. § 8 Abs. 3 der 1. ProdSV – **Niederspannung**

"...Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind..."

- z.B. § 4 Abs. 3 der 2. ProdSV – **Spielzeug**

"... Die Hersteller müssen beim Inverkehrbringen eines Spielzeugs die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen..." (de facto auch "beigefügt", wie sich aus Händlerpflichten in § 7 Abs. 2 Nr. 2 ergibt)

Form

- z.B. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 9. ProdSV – **Maschinen**

“

"... insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG, zur Verfügung stellen..."

”

- Ziffer 1.7.4 Anhang I der MRL:

“

"Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, [...]."
(Achtung: MRL stammt von vor NLF)

”

Form

- z.B. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 9. ProdSV – Maschinen
 - Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Version 2.2), § 255:

“

"Der allgemeine Konsens lautet, dass sämtliche Anleitungen, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz relevant sind, in Papierform mitgeliefert werden müssen [...] Häufig ist es jedoch hilfreich, die Betriebsanleitung in elektronischer Form und im Internet sowie in Papierform zur Verfügung zu stellen..."

”

- Differenzierung möglich, wobei es immer ein Graubereich sein kann, was noch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz relevant ist und was nicht

Form

- Im (unverbindlichen) „Blue Guide“ 2022 wird bei Bundles auch von "beigelegt" gesprochen (engl.: "accompanying") (Fn. 112)
- Fußnote 114:

“

"Sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt, müssen die Sicherheitsinformationen (Anm.: im Gegensatz zu "Gebrauchsanweisungen") zwar auf Papier vorgelegt werden, aber es wird nicht verlangt, dass alle Anleitungen ebenfalls auf Papier vorliegen; sie können auch elektronisch oder in einem anderen Datenspeicherungsformat oder sogar auf einer Website bereitgestellt werden. [...] Allerdings sollte Verbrauchern, die dies wünschen, immer kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden."

”

Form

- VO 207/2012/EU über elektronische Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte
- Digitale Gebrauchsanweisungen möglich, wenn die Medizinprodukte und Zubehör ausschließlich für die Verwendung durch professionelle Nutzer bestimmt

Was sagt die Rechtsprechung?

VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker

Form

- **LG Potsdam**, Urt. V. 26.06.2014 – UWG-Sache
 - Beifügen einer Bedienungsanleitung auf einer CD-ROM genügt den Voraussetzungen des ProdSG; nicht erforderlich, ein Handbuch nebst Sicherheitshinweisen in gedruckter Form mitzuliefern
- **OLG Frankfurt**, Urt. V. 28.02.2019 – UWG-Sache
 - Gebrauchsanleitung in Papierform nicht erforderlich
 - Genügt, wenn Bedienungsanleitung per E-Mail als PDF-Datei zur Verfügung gestellt wird

Fazit zur Form

- Es ist eine **Tendenz** zu erkennen hin zur **Digitalisierung**
- Derzeit aber noch **keine Abkehr von Papierform**
- Bei Medizinprodukten für den Profigebrauch greift eigene VO
- Bei **Maschinen** sollte man weiterhin bei **Papier** bleiben (bis zur neuen VO, siehe sogleich)
- Blue Guide zeigt, dass (im Übrigen) nicht alle Anleitungen in Papierform sein müssen, in jedem Fall aber die Sicherheitsinformationen!
- **OLG Frankfurt** stützt Sicht zumindest bei pdf-Fassung (per E-Mail)
- Abzuraten von rein im Internet eingestellter Gebrauchsanleitung

VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker

Ein Blick in die Zukunft...

Es gibt Ansätze der
Digitalisierung...

VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker

Maschinen-VO, Art. 10

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt die Betriebsanleitung und die Informationen nach Anhang III beigelegt sind. Die Betriebsanleitung kann in digitaler Form bereitgestellt werden. In der Betriebsanleitung und den Informationen ist das Produktmodell, dem sie entsprechen, klar zu beschreiben.

Wenn die Betriebsanleitung in digitaler Form bereitgestellt wird, muss der Hersteller

- a) auf der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben, wie auf die digitalen Betriebsanleitungen zugegriffen werden kann;
- b) diese in einem Format bereitstellen, das es dem Nutzer ermöglicht, die Betriebsanleitung auszudrucken, herunterzuladen und auf einem elektronischen Gerät zu speichern, sodass er jederzeit, insbesondere bei einem Ausfall der Maschine oder des dazugehörigen Produkts, darauf zugreifen kann; diese Anforderung gilt auch, wenn die Betriebsanleitung in die Software der Maschine oder des zugehörigen Produkts eingebettet ist;
- c) sie während der voraussichtlichen Lebensdauer der Maschine oder des dazugehörigen Produkts und mindestens zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Maschine oder des dazugehörigen Produkts online zugänglich machen.

Auf Verlangen des Nutzers zum Zeitpunkt des Kaufs stellt der Hersteller die Betriebsanleitung jedoch innerhalb eines Monats kostenlos in Papierform bereit.

Bei Maschinen bzw. dazugehörigen Produkten, die für nichtprofessionelle Nutzer bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen von nichtprofessionellen Nutzern verwendet werden können, auch wenn sie nicht für sie bestimmt sind, muss der Hersteller die Sicherheitsinformationen, die für die sichere Inbetriebnahme der Maschine bzw. des zugehörigen Produkts und für deren bzw. dessen sichere Verwendung wesentlich sind, in Papierform bereitstellen.

Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988

- Art. 9, Abs. 7:

“

"Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen [...] beigefügt sind, die..."

”

- Art. 21:

“

"Unbeschadet des Artikels 9 Absätze 5, 6 und 7, des Artikels 11 Absatz 3 und des Artikels 16 Absatz 3 sowie der einschlägigen Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union können die Wirtschaftsakteure die in jenen Bestimmungen genannten Informationen zusätzlich in digitaler Form mittels elektronischer technischer Lösungen bereitstellen..."

”

Entwurf Spielzeug-VO, Art. 7

7. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprachen beigefügt sind, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden können. Diese Gebrauchsanleitung und Informationen müssen klar, verständlich und lesbar sein.

Und was ist mit dem Produktpass?

Der digitale Produktpass

- Findet sich erstmals im Entwurf der neuen **Ökodesign-VO** vom 30.03.2022
- Findet sich aber auch im Entwurf der neuen **Spielzeug-VO** vom 28.07.2023
- Batteriepass findet sich auch in der neuen **Batterie-VO** (EU) 2023/1542 vom 12.07.2023 (für LV-Batterien, Industriebatterien > 2kWh Kapazität und Elektrofahrzeugbatterien)
- Lose angedeutet im Entwurf einer neuen **Bauprodukteverordnung** (Art. 78)
- Im Strategiepapier für **Textilien** vom 30.03.2022 kündigt die Kommission einen digitalen Produktpass für Textilien an (S. 6)

Der digitale Produktpass

- Nach Art. 1 Ökodesign-VO-E

“

29. "Produktpass" ein produktspezifischer Datensatz, der die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt genannten Informationen enthält und der gemäß Kapitel III elektronisch über einen Datenträger zugänglich ist.

”

Der digitale Produktpass

- Zweck des Produktpasses nach Art. 8 Abs. 3 Ökodesign-VO-E
 - **Transparenz in der Wertschöpfungskette** für die Akteure inkl. Behörden *"in Bezug auf für sie relevante Produktinformationen"*
 - Überprüfung der Produktkonformität durch die Behörden → **Marktüberwachungsinstrument**
 - Verbesserung der **Rückverfolgbarkeit** entlang der Wertschöpfungskette
 - Verbesserter Zugang für Verbraucher **zu Informationen** (Kaufentscheidungen auf Nachhaltigkeitserwägungen gestützt)

Der digitale Produktpass

- Ökodesign-VO-E betrifft nicht mehr nur energieverbrauchsrelevante Produkte, verfolgt aber gleichwohl **Nachhaltigkeitsaspekte**
- Produktpass soll nicht die Funktion übernehmen, die analogen Formen der Informationsübermittlung wie z.B. Produkthandbücher zu ersetzen → **Ergänzungsfunktion**

Agenda

Einführung, Begrifflichkeiten, Abgrenzungen

Rechtsgrundlagen

Technische Normen

Inhalt, Sprache, Form

Haftung für fehlerhafte Instruktionen

Haftung

– Zivilrecht

- Fehlerhaftigkeit kann sich aus dem kompletten Fehlen einer Anweisung oder Gebrauchsanleitung oder aufgrund inhaltlicher Mängel der gelieferten Gebrauchsanleitung ergeben (z.B. OLG Hamm, Urt. v. 19.05.2016)
- Rechtsfolge Gewährleistung: Nachbesserung, Rücktritt, Schadenersatz
- Rechtsfolge Produzenten-/Produkthaftung: i.d.R. Schadenersatz

– Produktsicherheitsrecht

- Keine "Schadenshaftung", sondern ggf. Beschränkung der Verkehrsfähigkeit und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden

– Wettbewerbsrecht: insb. Abmahnung, Unterlassung, Schadenersatz

– Strafrecht

Fazit

- Relevanz kann kaum zu hoch eingeschätzt werden
- Inhalt, Sprache, Ausgestaltung und Form haben Relevanz für die Einhaltung der (regulatorischen) Anforderungen, aber auch für die Haftung eines Unternehmens
- Sicherheitsrelevante Informationen sind weiterhin in Papierform zur Verfügung zu stellen
- Vorsichtige Tendenzen zur "Auch-Digitalisierung"
- Der Produktpass ist ein erster Schritt in Richtung Digitalisierung des Produktrechts



Wie können wir helfen?

- Präventiv bei Aufbau konkreter Management Systeme
 - Warum, wer, was, wie? → Erstellung Product Compliance Policies
 - Schulungen, Trainings
 - Prüfung der Verträge, z.B. Zulieferverträge, Quasihersteller, QSV
- Präventiv bei konkreter Produktentwicklung, z.B. Prüfung konkrete Anforderungen und deren Einhaltung, Kennzeichnungsfragen
- Nachsorge" bei Problemen
 - Umgang mit dem "Krisenfall"
 - Warnungen, Rückrufe
 - Rapex-Analysen
 - Behördenkommunikation
 - Schadenersatzansprüche / Regresse, z.B. bei Zulieferern



Folgen Sie mir
auf [LinkedIn](#):



Dr. Ulrich Becker
Rechtsanwalt | Partner

Umfassende Beratung in allen Fragen der Product Compliance, d.h. Produktsicherheit und Produkthaftung. Leiter der Practice Group Product Compliance bei CMS Deutschland.

Weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die zivil- und handelsrechtliche Beratung, insb. von Unternehmen des Maschinen-/ Anlagenbaus sowie der Konsumgüterindustrie bei der Vertragsgestaltung, bei Gewährleistungs-/ sonstigen Haftungsfällen, einschließlich der zugehörigen Prozessführung.

Kontakt:

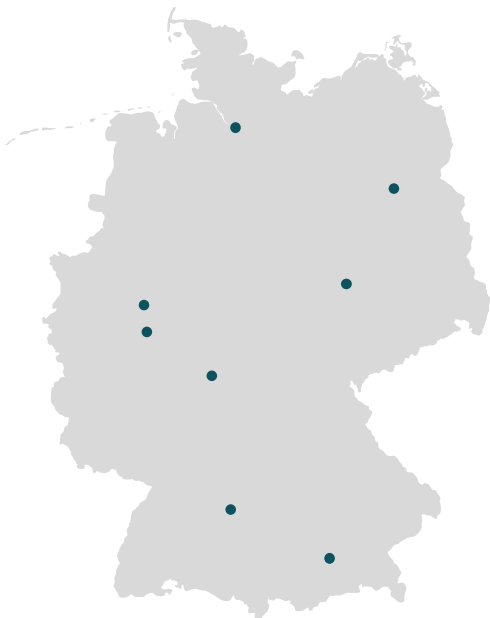
CMS Hasche Sigle
Neue Mainzer Straße 2-4
60311 Frankfurt
T +49 69 71 701 415
M +49 172 7256823
F +49 69 71 701 40417
E ulrich.becker@cms-hs.com
I www.cms.law

CMS Hasche Sigle
Augustusplatz 9
04109 Leipzig
T +49 341 21672 0
F +49 341 21672 133

CMS in Deutschland

Deutschland

Berlin Hamburg
Köln Leipzig
Düsseldorf München
Frankfurt Stuttgart



Deutschlands größte Wirtschaftskanzlei

- > 700 Anwältinnen und Anwälte
- > 70 Legal Specialists
- > 200 Partnerinnen und Partner
- > 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



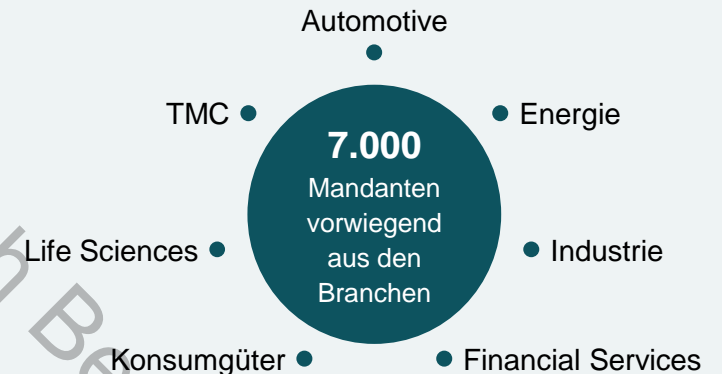
Top-Platzierung im Markt

14 Top-Platzierungen und mehr als
100 Anwaltsempfehlungen (JUVE Handbuch).

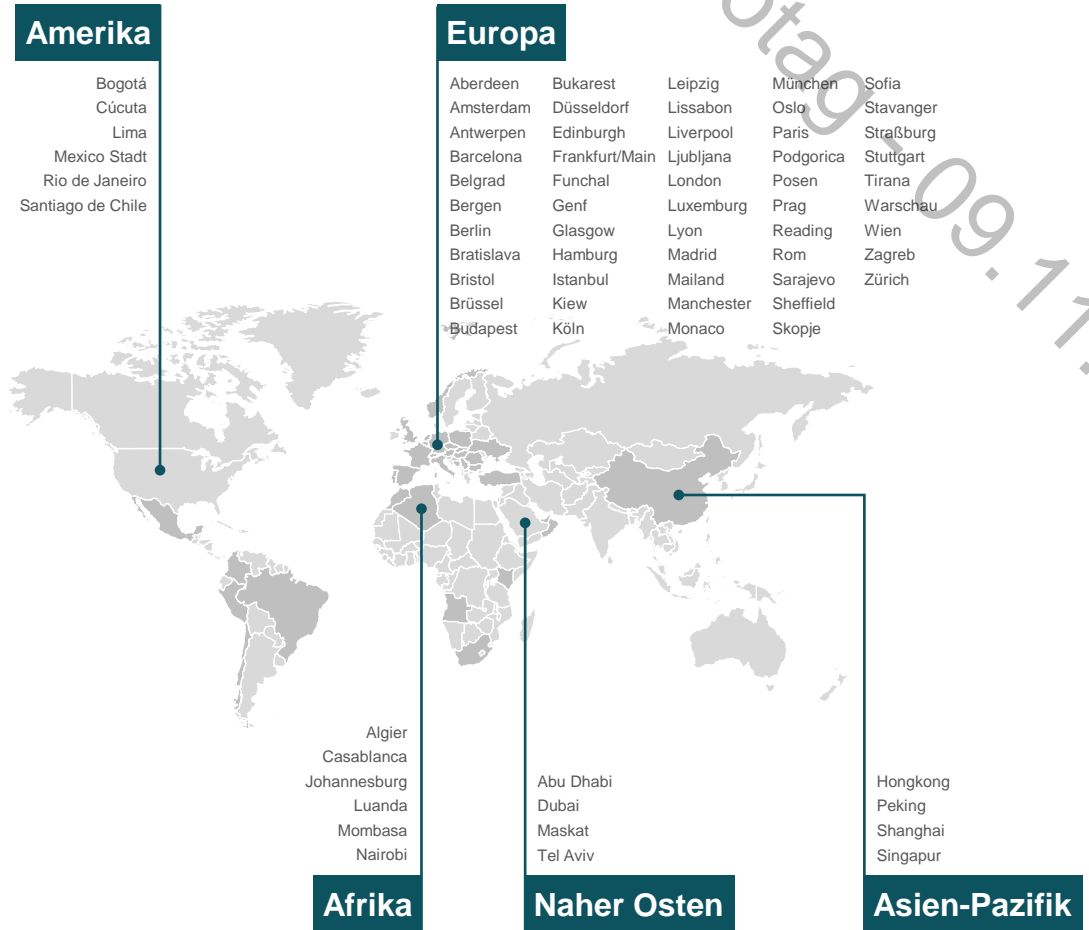


Integrierter Service

Erfahrene Teams in allen für internationale Unternehmen relevanten Rechtsgebieten.



CMS auf einen Blick



> 70 Städte



> 40 Länder



> 5.000 Anwältinnen und Anwälte



> 1.200 Partnerinnen und Partner



> 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

CMS Law-Now™

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

[cms-lawnow.com](https://www.cms-lawnow.com)

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner und Standorte: siehe Website.

[cms.law](https://www.cms.law)

VDE Infotag - 09.11.2023 Ulrich Becker